

## **Informationen zum Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) und zur Verordnung (EU) 2019/1148**

Am 1. Februar 2021 trat die neue EU-Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (VO (EU) 2019/1148) in Kraft. Diese Verordnung hat erhebliche Auswirkungen auf alle Wirtschaftsakteure. Wir möchten Sie an dieser Stelle über das geltende Recht im Rahmen des Ausgangsstoffgesetzes (AusgStG) und der Verordnung (EU) 2019/1148 sowie die damit verbundenen Pflichten aller Wirtschaftsbeteiligten informieren.

Das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) vom 03. Dezember 2020 dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

### **Worum geht es?**

Die EU-Verordnung legt einheitliche Regeln für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen fest, die zur unerlaubten Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden können. Darüber hinaus soll die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit eingeschränkt und eine angemessene Meldung verdächtiger Vorgänge entlang der Lieferkette sichergestellt werden.

Zu diesem Zweck werden für die von der Verordnung erfassten Stoffe und Gemische bestimmte Abgabebeschränkungen und weitere Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten festgelegt, wie z.B. Informationspflichten in der Lieferkette, aber auch Nachweispflichten für Geschäftsvorgänge und bestimmte Anforderungen an das Personal.

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden wesentlichen Beschränkungen und Pflichten für den Handel mit diesen Ausgangsstoffen:

- Keine Abgabe an Mitglieder der Öffentlichkeit (Privatpersonen), sondern nur im Rahmen einer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit.
- Informationspflicht entlang der Lieferkette, d.h. entsprechende Deklaration eines solchen Ausgangsstoffes
- Überprüfung des Kunden bei der Abgabe von beschränkten Ausgangsstoffen (Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises und einer Berechtigung zum Erwerb des beschränkten Ausgangsstoffes, Vorlage einer Erklärung des Kunden gemäß Verordnung (EU) 2019/1148)
- Unverzögliche Meldung verdächtiger Transaktionen an die Behörden (z.B. Kauf ungewöhnlicher Mengen, Kunde will Identität nicht preisgeben oder ausdrücklich nur bar bezahlen)
- Meldung von Diebstahl beschränkter Ausgangsstoffe

## Welche Stoffe werden geregelt?

Die Verordnung (EU) 2019/1148 unterscheidet zwischen sogenannten beschränkten und meldepflichtigen Ausgangsstoffen.

### Beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Liste der Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, der breiten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt oder von ihr befördert, besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder ist geringer, und bei denen verdächtige Vorgänge sowie das Abhandenkommen oder der Diebstahl erheblicher Mengen innerhalb von 24 Stunden zu melden sind.

(Vereinfachte Darstellung; die vollständige Tabelle entnehmen Sie bitte Anhang I der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#))

<b>1. Stoffname</b>	<b>2. Grenzwert</b>	<b>3. Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3</b>
Salpetersäure	3% w/w	10% w/w
Wasserstoffperoxid	12% w/w	35% w/w
Schwefelsäure	15% w/w	40% w/w
Nitromethan	16% w/w	100% w/w
Ammoniumnitrat	Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16% w/w	Genehmigung nicht erlaubt
Kaliumchlorat	40% w/w	Genehmigung nicht erlaubt
Kaliumperchlorat	40% w/w	Genehmigung nicht erlaubt
Natriumchlorat	40% w/w	Genehmigung nicht erlaubt
Natriumperchlorat	40% w/w	Genehmigung nicht erlaubt

## Meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Liste der Stoffe, die als solche, in Gemischen oder in Stoffen der Meldepflicht über verdächtige Vorgänge, Abhandenkommen und Diebstahl größerer Mengen innerhalb von 24 Stunden unterliegen:

(Vereinfachte Darstellung; die vollständige Tabelle entnehmen Sie bitte Anhang II der [Verordnung \(EU\) 2019/1148](#))

1. Stoffname
Hexamin
Aceton
Kaliumnitrat
Natriumnitrat
Kalziumnitrat
Kalziumammoniumnitrat
Magnesium (Pulver)
Magnesiumnitrat-Hexahydrat
Aluminium (Pulver)

### Ihre Unterstützung ist gefragt

Sollten Sie einen der geregelten Stoffe über uns beziehen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und die erforderlichen Daten, Zertifikate und Formulare anfordern. Wir bitten um Ihr Verständnis für den bürokratischen Mehraufwand und hoffen auf Ihre aktive Unterstützung.

### Downloads

[Ausgangsstoffgesetz \(AusgStG\)](#)

[Verordnung \(EU\) 2019/1148](#)